

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

vom 27. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2023)

zum Thema:

**Anfrage zum Beschwerdemanagement/Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB
II in den Berliner Jobcentern**

und **Antwort** vom 17. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 028

vom 27. Juni 2023

über Anfrage zum Beschwerdemanagement/Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II in
den Berliner Jobcentern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie werden die Trägerversammlungen der Jobcenter bei der berlinweit einheitlichen Einrichtung von Schlichtungsstellen nach § 15a SGB II unterstützt?

Zu 1.: Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen vor, dass der Senat die Jobcenter (JC) bei der Einrichtung der unabhängigen Schlichtungsstelle unterstützt, um gemäß § 15a SGB II einheitliche Strukturen für ganz Berlin zu etablieren. Gemeinsam mit dem Träger Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden zur Umsetzung der Schlichtungsstellen in den zwölf Berliner JC in der Projektgruppe Bürgergeld (bestehend aus Vertreter*innen der Senatsarbeitsverwaltung, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA (RD BB), der Bezirke und JC) Ausgestaltungsmöglichkeiten diskutiert und grundsätzliche Festlegungen getroffen. Diese Festlegungen wurden den JC zur weiteren Umsetzung übermittelt. Da eine abschließende Konkretisierung und Abstimmung einheitlicher Strukturen für alle Berliner JC bis zum gesetzlich festgelegten Starttermin der Schlichtungsstellen zum 01.07.2023 in der Kürze der Zeit nicht erfolgen konnte, wurde unter Berücksichtigung der berlinweiten Festlegungen zunächst mit für ein Jahr befristeten, weitgehend dezentralen Lösungen der einzelnen JC gestartet.

Entsprechende Beschlussvorlagen für die Trägerversammlungen wurden von den JC in die im Juni tagenden Sitzungen eingebracht und einvernehmlich in allen zwölf Gremien beschlossen.

2. Wie lassen sich erste Ansätze von Berliner Jobcentern zur Vermeidung tatsächlich unabhängiger Schlichtungsstellen durch die Schaffung von jobcenter-internen Schlichtungsstellen, die jeweils die Schlichtungsverfahren eines "Nachbar-Jobcenters" übernehmen sollen, dahingehend beschränken, dass der Grundgedanke eines wirklich „unabhängigen Schlichtungsverfahrens“ in der Praxis nicht konterkariert wird?

Zu 2.: In vier Berliner JC wird für ein Jahr befristet in einem jeweils anderen JC das Schlichtungsverfahren durchgeführt, die genauen Festlegungen erfolgen in einer Kooperationsvereinbarung. Das JC Berlin Neukölln hat eine Vereinbarung mit dem JC Berlin Tempelhof-Schöneberg und das JC Berlin Steglitz-Zehlendorf mit dem JC Berlin Treptow-Köpenick. Die vier JC sehen einen Mehrwert für das unabhängige Schlichtungsverfahren vor allem darin, dass nicht eigene Mitarbeiter*innen im eigenen JC, sondern entsprechende Meinungsverschiedenheiten im Rahmen von Schlichtungsverfahren eines anderen JC behandelt werden. Die eingesetzten Schlichter*innen sind damit in einem anderen JC für einen Fall zuständig, der ihnen unbekannt ist. Die Beauftragung als Schlichtungsperson (bzw. ihre Vertretung) wird formal in schriftlicher Form erfolgen. Sie beinhaltet, dass die Schlichtungsperson im Rahmen der einzelnen Schlichtungsverfahren nicht weisungsgebunden ist und unparteiisch handelt. Zur Wahrung der Neutralität und Unvoreingenommenheit wird ihr aufgegeben, im Vorfeld grundsätzlich keine Akteneinsicht vorzunehmen. Sind nach Auffassung beider Parteien (Leistungsberechtigte und Schlichtungsperson) Dokumente, Schriftstücke oder sonstige Nachweise für eine gemeinsame Lösungsfindung erforderlich, sollen diese erst im Schlichtungsgespräch herangezogen werden. Durch die jeweils gegenseitige Beauftragung mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens soll eine größtmögliche Neutralität und Unvoreingenommenheit gewährleistet werden.

3. Wo bestehen bisher die Unterschiede zwischen den Berliner Jobcentern bei der Einrichtung von Schlichtungsstellen und wie werden diese bewertet?

Zu 3.: Bei der Ausgestaltung der Schlichtungsstellen wurde befristet für ein Jahr auf dezentrale Lösungen gesetzt. Der Senat begrüßt die Vielfalt der lokalen Umsetzung in den JC und erwartet im Rahmen der Evaluation Erkenntnisse aus der Arbeit der Schlichtungsstellen, insbesondere Best-Practice-Ansätze, um über das weitere Vorgehen nach Ablauf der Frist entscheiden zu können.

Die Ausgestaltung der Schlichtungsstellen gem. § 15a SGB II in den Berliner Jobcentern ab dem 01.07.2023 sieht wie folgt aus:

Jobcenter (JC) Berlin	Schlichtungsstelle verortet in	Weisungsungebundenheit gewährleistet durch	Anzahl Schlichtungs- personen
Treptow-Köpenick	Kooperationsvereinbarung einer gemeinschaftlichen Umsetzung des Schlichtungsverfahrens mit dem Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf.	Schlichtungsperson ist Mitarbeitende*r des jeweils anderen Jobcenters	nicht bekannt
Tempelhof-Schöneberg	Kooperationsvereinbarung einer gemeinschaftlichen Umsetzung des Schlichtungsverfahrens mit dem Jobcenter Berlin Neukölln	Schlichtungsperson ist Mitarbeitende*r des jeweils anderen Jobcenters	1 Person plus Vertretung
Charlottenburg-Wilmersdorf	Die Fachkraft interne Dienste/ Digitalisierung/ Kundenreaktionsmanagement (KRM) im JC Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, oder eine Vertretung führt das Schlichtungsverfahren als unbeteiligte und nicht weisungsgebundene Person durch.	Schlichtungsperson ist keinem Team zugeordnet und somit unabhängig	1 Person plus Vertretung
Steglitz-Zehlendorf	Kooperationsvereinbarung einer gemeinschaftlichen Umsetzung des Schlichtungsverfahrens mit dem Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick	Schlichtungsperson ist Mitarbeitende*r des jeweils anderen Jobcenters	nicht bekannt
Marzahn-Hellersdorf	Schlichtungsstelle mit eigenem Personal, angegliedert an das Kundenreaktionsmanagement (KRM)	Schlichtungsperson ist keinem Team zugeordnet und somit unabhängig	2 Personen
Neukölln	Kooperationsvereinbarung einer gemeinschaftlichen Umsetzung des Schlichtungsverfahrens mit dem Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg	Schlichtungsperson ist Mitarbeitende*r des jeweils anderen Jobcenters	1 Person plus Vertretung
Pankow	Fachexpert*innen Markt und Integration	Schlichtungsperson ist keinem Team zugeordnet und somit unabhängig	1 Person plus Vertretung
Friedrichshain-Kreuzberg	Bereich Markt und Integration	Schlichtungspersonen sind Teamleitungen/Integrationsfachkräfte, die nicht in dem Bereich bzw. unter der Bereichsleitung tätig sind, aus der/der/die Leistungsberechtigte kommt.	nicht bekannt

Lichtenberg	Zentrale Stelle, angesiedelt beim KRM, Interessenbekundung 4 Mitarbeiter*innen	Schlichtungsperson war bisher nicht mit dem Fall betraut	4 Personen
Mitte	KRM als Schlichter*in	Schlichtungsperson war bisher nicht mit dem Fall betraut	Alle Mitarbeiter:innen des KRM
Reinickendorf	Behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r; diese(r) hat ebenfalls die Aufgaben nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	Aufgrund des übertragenen Tätigkeitsfeldes ist er bereits weisungsungebunden, neutral und unvoreingenommen.	1 Person
Spandau	Kooperationsvereinbarung mit einem externen Dienstleister	Schlichtungsperson nicht Mitarbeitende*r des Jobcenters (extern)	nicht bekannt

4. Wann soll die Errichtung unabhängiger Schlichtungsstellen abgeschlossen sein?

Zu 4.: Im Zuge der Einführung des Bürgergeldgesetzes ist das Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II verbindlich ab 01.07.2023 normiert worden. Die Beschlüsse der Trägerversammlungen sind für alle zwölf JC rechtzeitig gefasst worden, sodass zum 01.07.2023 die Schlichtungsstellen eingerichtet waren.

5. Sollen bei der personellen Besetzung derartiger Stellen insbesondere frühere Mitarbeiter*innen der Jobcenter und/oder bisherige Mitarbeiter*innen von Bildungs- und/oder Sozialberatungseinrichtungen berücksichtigt werden?

Zu 5.: In elf JC gibt es eine Lösung zur Einrichtung der Schlichtungsstellen mit Mitarbeiter*innen desselben oder eines anderen JC. Die Ausgestaltung ist jedoch sehr unterschiedlich. Die Schlichtungspersonen kommen beispielsweise aus dem Bereich Markt und Integration (inkl. Fallmanagement), sind im Bereich des Kundenreaktionsmanagements, als behördliche Datenschutzbeauftragte oder Beauftragte für Chancengleichheit im JC tätig. Dass dabei insbesondere frühere Mitarbeiter*innen von Bildungs- und/oder Sozialberatungseinrichtungen berücksichtigt werden, ist dem Senat nicht bekannt. Neue Mitarbeiter*innen werden dafür bislang nicht eingestellt.

6. Sollen diese Stellen als sozialversicherungspflichtige oder lediglich als ehrenamtliche, mit oder ohne Anerkennung durch eine Ehrenamtszuschuss, vergütet werden?

Zu 6.: In elf JC bleibt die jeweilige Schlichtungsperson (bzw. ihre Vertretung) in ihrem Aufgabengebiet tätig und wird zur Aufgabenwahrnehmung im erforderlichen Umfang freigestellt. Im JC Berlin Spandau hat ein externer Dienstleister die Aufgabe übernommen und regelt dies im Rahmen seiner Beauftragung.

7. Wird den Stelleninhaber*innen ein kostenfreier Zugang zu fachlichen Weiterbildungen gewährt, oder sollen diese fachlich lediglich auf Auskünfte der Jobcenter verwiesen werden?

Zu 7.: Die in den JC eingesetzten Schlichtungspersonen verfügen durch ihre Tätigkeit im JC über umfangreiche fachliche Kenntnisse, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens benötigt werden. Dies betrifft insbesondere die Mitarbeiter*innen aus dem Bereich Markt und Integration. Weitere unterstützende Qualifikationsangebote stehen in der BA-Lernwelt, einer Lernplattform im JC, zur Verfügung.

8. Wie viele Mitarbeiter*innen werden für die Schlichtungsstellen jeweils eingeplant?

Zu 8.: Die bislang vorgesehenen Schlichter*innen sind in der Tabelle zur Antwort zu Frage 3 aufgeführt. Da die Schlichtungsstellen erst seit 01.07.2023 zur Beilegung von entsprechenden Meinungsverschiedenheiten genutzt werden können, muss zunächst abgewartet werden, wie sich die „Anrufung“ entwickelt. Je nach Höhe der Beanspruchung wird auch bei der dafür vorgesehenen Anzahl an Mitarbeiter*innen dann gegebenenfalls nachjustiert werden müssen.

9. Haben die Mitarbeiter*innen neben ihrer Aufgabe als „Schlichter*innen“ noch andere Aufgaben im Jobcenter?

Zu 9.: Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. Wird gewährleistet, dass die Mitarbeiter*innen unabhängig entscheiden und nicht weisungsgebunden sind?

Zu 10.: In den vier genannten JC, in denen es eine gegenseitige Durchführung des Schlichtungsverfahrens gibt, wurden Festlegungen zur Neutralität und Weisungsungebundenheit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung getroffen. Bei der ansonsten JC-internen Durchführung des Schlichtungsverfahrens muss die Weisungsfreiheit der Schlichtungsperson von der Geschäftsführung erteilt werden. Dies soll für interne Schlichtungspersonen formal in schriftlicher Form als Beauftragung erfolgen – dort soll festgehalten werden, dass die Schlichtungspersonen im Rahmen der Durchführung der Schlichtungsverfahren nicht weisungsgebunden sind und unparteiisch handeln. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

11. Wie werden Interessenskonflikte vermieden, wenn Mitarbeiter*innen der Jobcenter zu Angelegenheiten ihrer Kolleg*innen „schlichten“ sollen?

Zu 11.: Die Schlichtungsperson soll eine bislang unbeteiligte und nicht weisungsgebundene Person innerhalb oder außerhalb des Jobcenters sein. Bisher unbeteiligt meint, dass nur Personen in Betracht kommen, die bislang nicht an der Betreuung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person beteiligt waren. Auch soll die Schlichtungsperson nicht dem Team angehören, von dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person betreut wird.

Die Kernaufgabe der Schlichtungsperson ist es mithin, das Schlichtungsverfahren unvoreingenommen und unparteiisch durchzuführen. Wer sich im JC bereit erklärt hat, als Schlichtungsperson tätig zu sein, kennt die Vorgaben und Rahmenbedingung des Schlichtungsverfahrens, sodass es zu keinen Interessenkonflikten kommen sollte.

12. Sollen externe Träger mit der Aufgabe der Schlichtung betraut werden?

Zu 12.: Befristet für ein Jahr ist nur im JC Berlin Spandau ein externes Schlichtungsverfahren vorgesehen. Der Senat wird sich im Rahmen der Evaluation die Ergebnisse aller zwölf Schlichtungsstellen ansehen und anschließend bewerten, ob es Best-Practice-Ansätze gibt und ob eine interne oder externe Umsetzung des Schlichtungsverfahrens zielführender ist. Die Ergebnisse bleiben zunächst abzuwarten.

13. Wird der Erfolg/Misserfolg der Umsetzung der Schlichtungsverfahren evaluiert (von wem, in welchem Zeitraum, mit welcher Konsequenz)?

Zu 13.: Die Beschlüsse in den Trägerversammlungen wurden mit Blick auf die Richtlinien der Regierungspolitik bis 30.06.2024 befristet. Es wurde zudem darin festgehalten, dass in den Sitzungen der Trägerversammlungen im 4. Quartal des Jahres 2023 zunächst eine Bewertung der ersten Erfahrungen mit den Schlichtungsstellen erfolgt. Im 1. Quartal 2024 soll anschließend erneut über das weitere Verfahren beschlossen werden. Dies entspricht zudem auch den Empfehlungen des Bundes, der ebenfalls eine Experimentierklausel vorschlägt. Bis zu diesem Zeitpunkt können die bisherigen Erfahrungen der JC mit ihren Schlichtungsstellen evaluiert, Handlungsbedarfe identifiziert und ergänzende Wünsche des Senats in Abstimmung mit der BA zu einer möglichen Alternative einer zentralen Lösung eingebracht werden. Im Rahmen der Evaluierung sollen auch speziell entwickelte Feedbackbögen der Kund*innen der JC ausgewertet werden.

Berlin, den 17. Juli 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung